

Gesetzentwurf
der Staatsregierung
Gesetz zur Änderung
des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

A. Problem

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. Dieses herausragende ehrenamtliche Potential als tragende Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft bayernweit zu erhalten, stellt für die Gemeinden angesichts des demographischen und gesellschaftlichen Wandels zunehmend eine Herausforderung dar. Obgleich die Zahl der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in Bayern bislang allenfalls leicht rückläufig ist, muss den Auswirkungen des demographischen und gesellschaftlichen Wandels bereits jetzt aktiv begegnet werden, um den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst bayernweit nachhaltig zu sichern. Insbesondere folgenden Problemstellungen soll durch Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) begegnet werden:

1. Art. 2 BayFwG sieht die Möglichkeit überörtlicher Aus- und Fortbildung von Feuerwehrdienstleistenden auf Landkreisebene bislang nicht vor, obwohl in der Praxis aus Effizienzgründen und zur Entlastung der gemeindlichen Feuerwehren hierfür vielfach ein Bedarf besteht.
2. Die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes kann bislang nicht auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung auf eine andere kommunale Körperschaft – wie etwa eine Verwaltungsgemeinschaft – übertragen werden. Gerade kleinere Gemeinden haben jedoch häufig Interesse an weitergehenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit, um Synergieeffekte besser nutzen zu können.
3. Mit der Altersgrenze von 63 Jahren nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden zunehmend noch feuerwehrdiensttaugliche Personen vom Dienst in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr ausgeschlossen, obwohl sie zur Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes vielfach sehr wichtig wären.
4. Kindergruppen für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und daher für eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr zu jung sind, können in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr noch nicht gebildet werden. Gerade wegen der Konkurrenz zu anderen Freizeit-Aktivitäten ist eine frühzeitige Bindung der Kinder an die Feuerwehren ein wesentliches Instrument der Nachwuchsgewinnung.
5. Die Komplexität und Vielfalt ihrer Aufgaben stellen an die ehrenamtlichen Kreisbrandräte hohe fachliche und zeitliche Anforderungen. Bislang besteht keine Möglichkeit, zur Unterstützung der Kreisbrandräte Kreisbrandinspektoren ohne Zuweisung eines Inspektionsbereichs zu bestellen, um ihnen spezifische Fachaufgaben zu übertragen.

B. Lösung

1. Dem Art. 2 BayFwG wird ein Satz 2 angefügt, der den Landkreisen ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchzuführen.
2. Durch die Anfügung eines Art. 1 Abs. 4 BayFwG wird es den Gemeinden ermöglicht, die Pflichtaufgabe des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung auf eine andere kommunale Körperschaft zu übertragen.
3. Die Altersgrenze in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird um zwei Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben.
4. In Art. 7 BayFwG wird es ermöglicht, Kindergruppen als Teil der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr einzurichten.
5. Aufgrund der Ergänzung in Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayFwG kann der Kreisbrandrat im Einvernehmen mit dem Landratsamt weitere Kreisbrandinspektoren ohne eigenen Inspektionsbereich zu seiner Unterstützung bestellen.

Zugleich sollen weitere erforderliche Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus aktueller Rechtsprechung oder aus den Erfahrungen mit dem Vollzug ergeben, wie z. B. eine Ergänzung von Art. 28 BayFwG um weitere Kostentatbestände, die Normierung von Mindestanforderungen an Jugendwarte oder der Möglichkeit für den Stadtbrandrat einer kreisfreien Gemeinde, zusätzliche Stadtbrandmeister zu bestellen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1) Staat

Es ist keine finanzielle Mehrbelastung für den Staat ersichtlich.

2) Kommunen

- 2.1. Den Landkreisen können Mehrkosten entstehen, wenn sie sich basierend auf Art. 2 Satz 2 BayFwG freiwillig dazu entschließen, Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchzuführen. Da gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayFwG die Landkreise den Aufwand für die Tätigkeit der Kreisbrandinspektoren und -meister zu tragen haben, kommt auf die Landkreise eine finanzielle Mehrbelastung zu, soweit die Kreisbrandräte im Einvernehmen mit dem Landratsamt sog. Fach-Kreisbrandinspektoren ohne eigenen Inspektionsbereich bestellen. Der Aufwand umfasst u. a. eine angemessene Entschädigung sowie etwaige Lohnfortzahlungen an

den Arbeitgeber oder die Erstattung von Verdienstaussfall. Gleiches gilt für kreisfreie Gemeinden, wenn ein Stadtbrandrat im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadtbrandmeister zu seiner Unterstützung bestellt.

2.2. Die Gemeinden werden entlastet, soweit Aus- und Fortbildungen gem. Art. 2 Satz 2 BayFwG auf Landkreisebene durchgeführt werden. Die mit der Einfügung des Art. 1 Abs. 4 BayFwG ermöglichte Übertragung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung auf eine andere kommunale Körperschaft soll zu Synergieeffekten und damit u. a. zu Kostenentlastungen für die Gemeinden führen, deren Höhe sich jedoch nicht konkret beziffern lässt. Werden Kinderabteilungen innerhalb der öffentlichen Feuerwehr aufgestellt, haben die Gemeinden für deren Aufwendungen aufzukommen. So können zum Beispiel Mehrkosten für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen o. Ä. anfallen. Auch haben die Gemeinden zusätzliche Kosten für die Beiträge zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) zu tragen. Nach Auskunft der KUVB ist eine sichere Prognose dieser Mehrkosten nicht möglich. Sie schätzt die Kosten pro versichertem Kind im mehrjährigen Mittel auf maximal etwa 38 €. Lässt eine Gemeinde im Einzelfall die Wahl eines weiteren stellvertretenden Kommandanten nach Art. 8 Abs. 5 S. 1 BayFwG zu, hat sie diesen gem. Art. 11 Abs. 1 S. 1 BayFwG angemessen zu entschädigen, falls er nicht hauptberuflich tätig ist. Die Einfügung der neuen Kostentatbestände in Art. 28 Abs. 2 BayFwG wird die Gemeinden finanziell entlasten.

3) Wirtschaft

Den Unternehmen können Kosten entstehen, wenn sie im Einzelfall aufgrund eines der neuen Kostentatbestände in Art. 28 Abs. 2 BayFwG kostenersatzpflichtig sind.

4) Bürger

Dem Bürger können Kosten entstehen, wenn er im Einzelfall aufgrund eines der neuen Kostentatbestände in Art. 28 Abs. 2 BayFwG kostenersatzpflichtig ist.

Gesetz
zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

§ 1

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 3a wird gestrichen.

b) Die Angabe zu Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr“.

c) Die Angaben zu den Art. 24 bis 26a werden die Angaben zu den Art. 23 bis 26.

d) Die Angabe zu Art. 31 wird wie folgt gefasst:

„Art. 31 Verordnungsermächtigung“.

2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit finden Anwendung. ²Soll die Pflichtaufgabe nach Abs. 1 auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung übertragen werden, sind die betroffenen Kreis- und Stadtbrandräte, Leiter von Berufsfeuerwehren und Feuerwehrkommandanten vorab zu hören. ³Die Vorschriften dieses Gesetzes finden im Falle des Satzes 2 entsprechende Anwendung.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landkreise können Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchführen.“

4. Art. 3a wird aufgehoben.

5. In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

6. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.

b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Fehlt einem Bewerber die Eignung für den Einsatzdienst, kann ihn der Kommandant mit der Maßgabe aufnehmen, dass sich sein Dienst auf bestimmte, seiner Eignung entsprechende Aufgaben der Feuerwehr beschränkt.“

7. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7
Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden.

(2) ¹Minderjährige können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Feuerwehrdienst leisten. ²Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ³Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden. ⁴Zum Jugendwart kann nur ein geeigneter volljähriger Feuerwehrdienstleistender bestellt werden.“

8. Art. 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Der Kommandant hat einen oder nach Festlegung der Gemeinde im Ausnahmefall zwei Stellvertreter.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Wörter „Die Absätze 2 bis 4 gelten für den“ werden durch die Wörter „Die Abs. 2 bis 4 gelten für den oder die“ ersetzt.

9. In Art. 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „im Sinn des Satzes 2“ durch die Wörter „der Freistellung“ ersetzt.

10. In Art. 10 Satz 2 werden die Wörter „oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten“ gestrichen.

11. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

12. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

13. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.

14. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Der Kreisbrandrat kann im Einvernehmen mit dem Landratsamt weitere Kreisbrandinspektoren zu seiner Unterstützung bestellen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Andernfalls endet die Amtszeit der bestellten Kreisbrandinspektoren mit Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrats.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Andernfalls endet die Amtszeit der bestellten Kreisbrandmeister mit Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrats.“

15. Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21

Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister

(1) ¹In kreisfreien Gemeinden führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr die Bezeichnung Stadtbrandrat; Stellvertreter des Kommandanten füh-

ren die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. ²In kreisfreien Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist Stadtbrandrat der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. ³In kreisfreien Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr und mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist der Stadtbrandrat entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen.

(2) Die Aufgaben des Kreisbrandrats obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr deren Leiter.

(3) ¹Der Stadtbrandrat kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadtbrandmeister zu seiner Unterstützung bestellen. ²Art. 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹In Großen Kreisstädten führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr die Bezeichnung Stadtbrandinspektor; Stellvertreter des Kommandanten führen die Bezeichnung Stadtbrandmeister. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt für Stadtbrandräte, Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister entsprechend.“

16. Art. 24 wird Art. 23.

17. Der bisherige Art. 25 wird Art. 24 und die Fußnote 1 wird gestrichen.

18. Der bisherige Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 1 wird die Angabe „Art. 24 und 25“ durch die Angabe „Art. 23 und 24“ ersetzt.

19. Der bisherige Art. 26a wird Art. 26 und wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 24“ ersetzt.

20. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Fußnote 2 gestrichen.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt und wird die Fußnote 3 gestrichen.

21. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:

„Nr. 6 wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,

Nr. 7 für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist,“.

cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 werden folgende Nrn. 4 und 5 eingefügt:

„Nr. 4 wer im Falle des Abs. 2 Nr. 6 den Sicherheitsdienst betreibt,

Nr. 5 wer im Falle des Abs. 2 Nr. 7 nach Nr. 1 zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren verpflichtet ist,“.

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6 und die Angabe „Absatzes 2 Nr. 6“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.

22. In Art. 30 werden die Fußnoten 6 und 7 gestrichen.

23. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 31
Verordnungsermächtigung“.

b) In Nr. 8 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„Nr. 9 über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden nach Art. 1 Abs. 4, wobei auch abweichende Regelungen zu den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 13, 16 und 19 bis 21 getroffen werden können.“

24. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 1.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. In Bayern leisten derzeit rund 323.000 Personen aktiven Feuerwehrdienst; hiervon sind knapp 313.000 ehrenamtlich tätig. Ohne diese enorme Zahl an ehrenamtlich engagierten Feuerwehrdienstleistenden ließe sich das hohe Sicherheitsniveau in Bayern nicht aufrechterhalten. Um dieses hohe ehrenamtliche Potential dauerhaft gewinnen und binden zu können, ist eine zukunftsfähige Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das herausragende ehrenamtliche Potential als tragende Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft bayernweit zu erhalten, stellt angesichts des demographischen und gesellschaftlichen Wandels eine Herausforderung dar: Die konstant niedrige Geburtenrate seit Mitte der 1970er-Jahre hat zu einem sog. Sterbefallüberschuss geführt, der insbesondere in ländlicheren Gebieten nicht mehr durch positive Wanderungssalden ausgeglichen werden kann. Das Bayerische Landesamt für Statistik hat in seiner 2015 veröffentlichten Bevölkerungsvorausberechnung zwar für Bayern als Ganzes aufgrund hoher Wanderungsgewinne bis zum Jahr 2034 einen Bevölkerungszuwachs von etwa 5,0 % prognostiziert. Für einzelne, ländlich geprägte Regionen und Landkreise ist jedoch mit einem erheblichen Bevölkerungsrückgang zu rechnen, der nach den Berechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik bis zu 16 % betragen kann. Auch die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich maßgeblich verändern. Im Jahr 2034 werden die über 60-Jährigen die zahlenmäßig größten Jahrgänge in Bayern stellen. Der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter wird sich daher deutlich verringern; gerade dieser Personenkreis der Erwerbsfähigen bildet aber das Einsatzkräftepotential für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, weil für diesen eine gewisse physische und psychische Belastbarkeit zwingende Voraussetzung ist.

Obgleich die Zahl der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in Bayern bislang allenfalls leicht rückläufig ist – im Jahr 2005 waren in den Freiwilligen Feuerwehren circa 320.000 ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende aktiv, im Jahr 2015 circa 313.000 –, muss den Auswirkungen des demographischen und gesellschaftlichen Wandels bereits jetzt aktiv begegnet werden, um den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst bayernweit nachhaltig zu sichern.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht werden die Angaben angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 1 Abs. 4 BayFwG)

Die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes kann nach derzeitiger Rechtslage nicht auf einen Zweckverband oder im Wege der Zweckvereinbarung übertragen werden. Ihre Übertragung ist zwar nicht explizit gesetzlich ausgeschlossen. Die Gesamtkonzeption des BayFwG ist jedoch Ausdruck der strikten Gemeindebezogenheit der Feuerwehren (vgl. z. B. Art. 4 Abs. 1, Art. 13 BayFwG). Insbesondere die Gründung gemeindeübergreifender Feuerwehren ist bislang nicht vorgesehen. Zulässig sind allenfalls Formen der kommunalen Zusammenarbeit, mit denen nicht die vollständigen, sondern nur einzelne Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG übertragen werden, oder die die Grundlage für eine gemeinsame Aufgabenerledigung schaffen. So können beispielsweise benachbarte Gemeinden für ihre Feuerwehren ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus bauen oder die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Fahrzeugen vereinbaren. Vielfach besteht aber insbesondere bei Gemeinden mit niedrigen Bevölkerungszahlen ein Bedürfnis nach weitergehenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit, um Synergieeffekte besser nutzen und damit den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst angemessen gewährleisten zu können. Gerade von kleineren Gemeinden wurde in der Vergangenheit vermehrt der Wunsch artikuliert, gemeindeübergreifende Feuerwehren einrichten zu dürfen. Die Regelung des Art. 1 Abs. 4 BayFwG bricht daher die strikte Gemeindebezogenheit des BayFwG auf. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bzw. der Verwaltungsgemeinschaftsordnung uneingeschränkt gelten. Damit wird auch die bisher ausgeschlossene Übertragung auf Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften möglich. Die bereits bestehenden Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit bleiben von der Neuregelung unberührt.

Die Übertragung der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes kommt nur in Betracht, wenn der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst auf dem gesamten Gebiet, auf das sich die Kooperation erstreckt, ausreichend gewährleistet ist; insbesondere muss die Hilfsfrist grundsätzlich eingehalten werden können, vgl. Nr. 1.2. der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz.

Da die Übertragung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes für die Strukturen des Feuerwehrwesens vor Ort eine Entscheidung von wesentlicher Tragweite ist, sind die betroffenen Stadt- oder Kreisbrandräte, Leiter von Berufsfeuerwehren und Feuerwehrkommandanten vorab zu hören (Art. 1 Abs. 4 S. 2 BayFwG).

Art. 1 Abs. 4 S. 3 BayFwG erklärt die Regelungen des BayFwG im Fall der Übertragung auf einen Zweckverband oder im Wege der Zweckvereinbarung für entsprechend anwendbar. Das bedeutet u. a., dass dort, wo das Gesetz der Gemeinde Aufgaben oder Befugnisse zuschreibt, diese nunmehr vom Zweckverband bzw. der Verwaltungsgemeinschaft wahrzunehmen sind. Soweit das Gesetz auf das Gemeindegebiet einer einzelnen Gemeinde Bezug nimmt, ist auf das gesamte Gebiet, auf das sich die Kooperation erstreckt, abzustellen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage können damit nunmehr auch gemeindeübergreifende Feuerwehren gegründet werden. Soweit eine solche Feuerwehr durch Zusammenschluss vormalig eigenständiger Feuerwehren zustande kommen soll, findet Art. 5 Abs. 2 BayFwG entsprechende Anwendung. Zulässig sind also lediglich freiwillige Zusammen-

schlüsse vormalig eigenständiger Feuerwehren. Vorausgesetzt ist zwingend, dass die Mitglieder der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren dem Zusammenschluss jeweils mehrheitlich zugestimmt haben. Ein zwangsweiser Zusammenschluss gemeindlicher Feuerwehren gegen den Willen ihrer Mitglieder soll auch innerhalb eines Zweckverbandes und gemeindeübergreifend ausgeschlossen sein.

Zu Nr. 3 (Art. 2 BayFwG)

Die Möglichkeit eines Tätigwerdens der Landkreise auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden sieht Art. 2 BayFwG bislang nicht vor. In der Praxis besteht jedoch aus Effizienzgründen und zur Entlastung der gemeindlichen Feuerwehren und ihrer Kommandanten vielfach ein Bedarf nach zentral organisierter, überörtlicher Aus- und Fortbildung unter Mitwirkung oder Leitung der Landkreise.

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden bleibt originäre Aufgabe der Gemeinden; Art. 2 Satz 2 BayFwG sieht nur optional eine Unterstützung durch die Landkreise vor, ohne sie hierzu zu verpflichten.

Die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) bleiben unberührt.

Zu Nr. 4 (Art. 3a BayFwG)

Art. 3a BayFwG hatte neben dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) keinen eigenständigen Regelungsgehalt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 5 (Art. 5 Abs. 2 S. 2 BayFwG)

Vereinheitlichung der Verweisungen in Art. 5 Abs. 2 BayFwG.

Zu Nr. 6 (Art. 6 BayFwG)

Zu Buchstabe a)

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG endete der aktive Feuerwehrdienst bislang kraft Gesetzes mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Älteren Personen war es damit grundsätzlich verwehrt, Feuerwehrdienst zu leisten. Da immer mehr 63- bis 65-Jährige noch gesundheitlich in der Lage sind, Feuerwehrdienst zu leisten, werden zunehmend noch feuerwehrendiensttaugliche Personen vom Dienst in der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr ausgeschlossen. Durch die Anhebung der Altersgrenze um zwei Jahre wird der Kreis an geeigneten Personen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erweitert.

Zu Buchstabe b)

Die Neuerung zielt auf körperlich oder geistig nur teilweise für den Feuerwehrdienst geeignete Personen und ist Ausdruck des Inklusionsgedankens: Nach bisheriger Rechtslage ist nur der nachträgliche – d. h. nach Aufnahme in die Feuerwehr erlittene – Verlust der vollen Eignung geregelt, vgl. Art. 6 Abs. 4 S. 1 BayFwG. Demnach hat der Feuerwehrkommandant einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden. Bei der Aufnahme muss hingegen nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 BayFwG grds. die volle Eignung für den (gesamten) Feuerwehrdienst vorliegen. Art. 6 Abs. 3 S. 4 BayFwG ermöglicht nunmehr ausdrücklich, dass auch von vornherein nur partiell geeignete Personen in die öffentliche Einrichtung Feuerwehr mit entsprechend beschränktem Aufgabenbereich aufgenommen werden können. Auch Personen, die z. B. aufgrund körperlicher Limitierungen nicht zum Einsatzdienst geeignet sind, können bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben der Feuerwehren wertvolle Beiträge leisten, z. B. als Ausbilder oder psychologische Betreuer. Dadurch wird ein höheres Maß an Inklusion eröffnet.

Der Kommandant muss und darf aber auch künftig nicht jeden Bewerber aufnehmen. Bei der Ermessensentscheidung, ob ein nur teilweise für den Feuerwehrdienst geeigneter Bewerber aufgenommen werden soll, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob seine Aufnahme für die Feuerwehr fachlich sinnvoll ist.

Zu Nr. 7 (Art. 7 BayFwG)

Art. 7 Abs. 1 BayFwG

Minderjährige können bislang frühestens ab Vollendung des 12. Lebensjahres als Feuerwehranwärter in die öffentliche Einrichtung Feuerwehr aufgenommen werden. Kindergruppen für Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit für eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr zu jung sind, können daher in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr selbst nicht gebildet werden. Gerade wegen der Konkurrenz zu Freizeitaktivitäten in anderen Vereinen/Organisationen, bei denen der Beitritt der Kinder früher möglich ist, sind Kinderfeuerwehren jedoch ein wesentliches Instrument der Nachwuchsgewinnung. Denn es ist besonders wichtig, Kinder frühzeitig an die gemeindliche Feuerwehr zu binden. Durch die Verankerung von Kinderfeuerwehren im Gesetz und damit in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr wäre eine erhebliche Stärkung der Nachwuchsarbeit zu erwarten. Zudem unterstünden die Kinder dann dem besonderen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Übergang von der Kinderabteilung in die Feuerwehranwartschaft in der Jugendgruppe vollzieht sich – anders als bei Vollendung des 18. Lebensjahres der Übergang von Feuerwehranwärtern zur Erwachsenenabteilung – nicht bei Vollendung des 12. Lebensjahres automatisch kraft Gesetzes. Es bleibt vielmehr ein ausdrücklicher Antrag auf Aufnahme in die Jugendfeuerwehr mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Art. 7 Abs. 2 BayFwG

Die Funktion eines Jugendwarts, d. h. eines leitenden Betreuers der Jugendfeuerwehr, ist bislang nur in Art. 11 Abs. 1 S. 2 BayFwG als Beispiel für über das übliche Maß hinaus engagierte Feuerwehrdienstleistende, die eine angemessene Entschädigung erhalten können, genannt. Das Gesetz sieht bislang Mindestanforderungen an Alter oder Eignung des Jugendwarts nicht vor. Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayFwG schreibt daher künftig fest, dass der Kommandant zur Betreuung der Jugendfeuerwehr nur geeignete volljährige Feuerwehrdienstleistende zum Jugendwart bestellen kann. Die Einführung einer gesetzlichen Mindestaltersgrenze von 18 Jahren für die Funktion des Jugendwartes erscheint aufgrund praktischer Bedürfnisse geboten: In den Jugendfeuerwehren sollen die Feuerwehranwärter auch an den Einsatzdienst herangeführt werden. Diese fachliche Komponente vermag ein Minderjähriger regelmäßig nicht angemessen zu vermitteln, weil er üblicherweise selbst noch nicht die volle Ausbildung zum Feuerwehrdienstleistenden durchlaufen hat. Zudem dürfte ein minderjähriger Jugendwart in der Regel kaum in der Lage sein, die ihm obliegende Aufsichtspflicht über die Feuerwehranwärter bei Übungen angemessen wahrzunehmen.

Zu Nr. 8 (Art. 8 BayFwG)

Zu Buchstabe a)

Nach der Konzeption des Art. 8 Abs. 5 BayFwG verfügt der Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr bisher über nur einen stellvertretenden Kommandanten. Die Wahl und Ernennung eines weiteren Stellvertreters ist nicht vorgesehen. Aufgrund vielfach gestiegener und veränderter beruflicher Belastungen kann es aber Ausnahmefälle geben, in denen der Kommandant und sein Stellvertreter ihre vielfältigen Einsatz- und Verwaltungsaufgaben nicht bewältigen können.

Die Beschränkung auf einen einzigen Stellvertreter hat sich jedoch in der Praxis vielfach als ausreichend bewährt und soll daher die Regel bleiben. Nur ausnahmsweise bei besonderem Bedarf wird die Wahl und Bestätigung eines weiteren stellvertretenden Kommandanten eröffnet.

Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde, auch weil sie die Kosten für eine angemessene Entschädigung des zusätzlichen Kommandanten zu tragen hat.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nr. 9 (Art. 9 Abs. 1 S. 4 BayFwG)

Sprachliche Anpassung an Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 10 (Art. 10 S. 2 BayFwG)

Anpassung an Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

Zu Nr. 11 (Art. 11 BayFwG)

Folgeänderung zu Nr. 8a).

Zu Nr. 12 (Art. 13 BayFwG)

Zu Buchstabe a)

Im Sinne der Deregulierungs- und Digitalisierungsbemühungen der Staatsregierung wird der durch Art. 13 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BayFwG bedingte strikte Ausschluss jeglichen Schriftformer-satzes bei der Heranziehung zu einer Pflichtfeuerwehr aufgehoben.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung in Art. 13 Abs. 5 S. 1 BayFwG ist eine notwendige Folgeänderung zu Nr. 8a).

Art. 13 Abs. 5 S. 2 BayFwG kann aufgehoben werden, weil das Nebeneinander von Berufs- und Pflichtfeuerwehr in der Praxis nahezu ausgeschlossen ist. Sollte es doch ausnahmsweise auftreten, kann die Gemeinde künftig schlicht nach Art. 13 Abs. 5 S. 1 BayFwG den Leiter der Berufsfeuerwehr zum Leiter der Pflichtfeuerwehr bestellen.

Zu Nr. 13 (Art. 18 BayFwG)

Folgeänderungen zu Nr. 16.

Zu Nr. 14 (Art. 19 BayFwG)

Zu Buchstabe a)

Zu aa)

Gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayFwG ist der Kreisbrandrat ehrenamtlich für den Staat tätig und untersteht dem Landrat. Die Komplexität und Vielfalt ihrer Aufgaben stellen an die ehrenamtlichen Kreisbrandräte hohe fachliche und zeitliche Anforderungen. Der Kreisbrandrat

hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Er hat zudem die Feuerwehren zu besichtigen und für die Ausbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen. Um eine Überbelastung und Überforderung der ehrenamtlichen Funktion zu vermeiden, muss den Kreisbrandräten die Möglichkeit eröffnet werden, zu ihrer Unterstützung Fach-Kreisbrandinspektoren zu bestellen, um ihnen spezifische Fachaufgaben zu übertragen. Gem. Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayFwG teilt der Kreisbrandrat zwar schon bisher das Kreisgebiet im Einvernehmen mit dem Landratsamt in Feuerwehrenspektionsbereiche ein und bestellt für deren Leitung Kreisbrandinspektoren als seine Vertreter. Die Ernennung von zusätzlichen Kreisbrandinspektoren ohne eigene Gebietszuständigkeit, von sog. Fach-Kreisbrandinspektoren, ist allerdings bislang nicht zulässig. Spezifische Fachaufgaben können zwar schon bisher auf sog. Fach-Kreisbrandmeister übertragen werden. Da die Aufgabenstellungen der Kreisbrandinspektion jedoch in den letzten Jahren v. a. aufgrund des technischen Fortschritts vielfältiger und komplexer geworden sind, erscheint es angebracht, ihre Übertragung auch auf Kreisbrandinspektoren zu ermöglichen, die eine höhere Entschädigung als Kreisbrandmeister erhalten. Damit dürfte sich die Zahl geeigneter Personen, die bereit sind, komplexe und schwierige Aufgabenstellungen zu übernehmen, erhöhen. Durch die Bestellung von zusätzlichen Fach-Kreisbrandinspektoren gemäß der Neuregelung in Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayFwG können die ehrenamtlichen Kreisbrandräte ihre Aufgaben besser delegieren; sie werden hierdurch erheblich entlastet. Im Hinblick darauf, dass die Landkreise den Aufwand für die Tätigkeit der Kreisbrandinspektoren tragen, ist das Einvernehmen des Landratsamts erforderlich.

Zu bb)

Folgeänderung zu aa).

Zu cc)

Während der Kreisbrandrat auf sechs Jahre gewählt ist, fehlen im Gesetz Regelungen zur Amtszeit der von ihm bestellten Kreisbrandinspektoren. Sie sind damit im Grundsatz unbefristet bestellt. Will ein neu oder wieder gewählter Kreisbrandrat personelle Veränderungen innerhalb der Kreisbrandinspektion vornehmen, bedarf es hierzu einer förmlichen und vielfach konflikträchtigen Abberufung der bisherigen Kreisbrandinspektoren. Durch die Anfügung von Art. 19 Abs. 3 Satz 6 wird die Amtszeit der bestellten Kreisbrandinspektoren mit der Amtszeit des sie bestellenden Kreisbrandrates synchronisiert, d. h. sie endet grundsätzlich mit Beginn der Amtszeit des neuen oder wiedergewählten Kreisbrandrates. Dem neuen oder wiedergewählten Kreisbrandrat steht es sodann frei, die bisherigen Kreisbrandinspektoren erneut zu bestellen oder personelle Veränderungen innerhalb der Kreisbrandinspektion vorzunehmen. Das Ende der Amtszeit der Kreisbrandinspektoren wird nicht an das Ende der Amtszeit des sie bestellenden Kreisbrandrates geknüpft, sondern an den Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrates. Dadurch wird vermieden, dass bei unerwartet vorzeitigem Ausscheiden eines Kreisbrandrates die Kreisbrandinspektion aufgelöst wird und die Vertretungsregelungen des Art. 19 Abs. 3 BayFwG leer laufen.

Zu Buchstabe b)

Auch die Amtszeit der bestellten Kreisbrandmeister wird mit der Amtszeit des sie bestellenden Kreisbrandrates synchronisiert.

Zu Nr. 15 (Art. 21 BayFwG)

Art. 21 BayFwG wird zunächst klarer strukturiert: Abs. 1 bis 3 gelten für kreisfreie Gemeinden, Abs. 4 für große Kreisstädte, Abs. 5 sowohl für kreisfreie Gemeinden als auch für große Kreisstädte.

In kreisfreien Gemeinden hat der Stadtbrandrat, d. h. der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, ein erhebliches Aufgabenspektrum zu bewältigen; ihm ist es aber – anders als einem Kreisbrandrat – bisher verwehrt, zu dessen Erfüllung Stadtbrandmeister zu bestellen. Durch die Neuregelung in Art. 21 Abs. 3 BayFwG wird es in kreisfreien Gemeinden dem Stadtbrandrat nunmehr gestattet, im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadtbrandmeister zu seiner Unterstützung zu bestellen. Art. 19 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend. Demnach kann der Stadtbrandrat die zusätzlich bestellten Stadtbrandmeister jederzeit abberufen; andernfalls endet ihre Amtszeit mit Beginn der Amtszeit eines neuen Stadtbrandrates. Sie bedürfen der Bestätigung durch die kreisfreie Gemeinde. Diese ist zu versagen, wenn sie fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind. Selbst wenn die bestellten Stadtbrandmeister nicht ohnehin gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayFwG zugleich als Kommandanten einer Freiwilligen Feuerwehr angemessen entschädigt werden, kann ihnen die Gemeinde für ihren zusätzlichen Dienst nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG eine angemessene Entschädigung gewähren.

Durch den Verweis auf Art. 20 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayFwG wird klargestellt, dass im Einvernehmen mit der Gemeinde für Stadtbrandräte, Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben im notwendigen zeitlichen Umfang feste Freistellungszeiten vereinbart werden können. Üben beruflich Selbständige diese Funktionen aus, kann eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls vereinbart werden.

Zu Nr. 16 (Art. 23 BayFwG)

Die Lücke bei Art. 23 BayFwG wird geschlossen, dadurch ändert sich die Artikelreihung.

Zu Nrn. 17 bis 20 (Art. 24 bis 27 BayFwG)

Folgeänderungen zu Nr. 16.

Zu Nr. 21 (Art. 28 BayFwG)

Zu Buchstabe a)

Vermeehrt leiten Sicherheitsdienste, die ihren Kunden gegen Entgelt die Möglichkeit eines sog. Hausnotrufes eröffnen, die bei ihnen eingehenden Notrufe ungefiltert und ohne Schlüsselprüfungen an die Integrierten Leitstellen weiter. Dies führt häufig zu Maßnahmen der sodann alarmierten Feuerwehren, wie etwa das Aufbrechen von Haustüren, die sich im Nachhinein mangels unmittelbarer Gefahr für Menschen als offensichtlich nicht erforderlich herausstellen und nicht ersatzfähig sind. Der neue Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG regelt daher, dass Sicherheitsdienste kostenersatzpflichtig sind, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weiterleiten und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich wird.

In seinem Urteil vom 27.06.2012 (Az. 4 BV 11.2549) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, die Kostengrundnorm des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG unterscheidet zwischen dem „Ausrücken“ und den „Einsätzen“ der Feuerwehr, wobei – entgegen vormaliger Praxis – für ein bloßes Ausrücken nur in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG Kostenersatz gefordert werden könne. Sofern ein zu Recht ausgelöster Alarm zum „Ausrücken“ der Feuerwehr führe, ohne dass sich hieran eine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinn eines Einsatzes anschließe, sei kein Kostentatbestand des Art. 28 Abs. 2 BayFwG einschlägig. Der Bayerische Landtag hat mit Beschluss vom 15.07.2014 (Drucksache 17/2720) die Staatsregierung aufgefordert, im Rahmen der Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes für Art. 28 Abs. 2 BayFwG eine Änderung vorzusehen, wonach auch das Ausrücken der Feuerwehr, dem sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinn eines Einsatzes anschließt, kostenersatzfähig ist. Weil die Voraussetzungen für einen Kostenersatz in Falschalarmierungsfällen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG) nicht unterwandert werden sollen, greift die Neuregelung in Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG nicht bei jedem folgenlos gebliebenen Ausrücken. Es muss sich vielmehr um das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz handeln, für den die Gemeinden der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderungen zu Buchstabe a).

Zu Nr. 22 (Art. 30 BayFwG)

Bereinigung der Fußnoten.

Zu Nr. 23 (Art. 31 BayFwG)

Die neu eingefügte Nr. 9 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Einzelheiten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden nach Art. 1 Abs. 4 BayFwG zu regeln.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann hierbei auch abweichende Regelungen von den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 13, Art. 16 und Art. 19 bis 21 BayFwG treffen. Künftig können Personen, die gemäß Art. 6 Abs. 2 BayFwG Feuerwehrdienst in einer Gemeinde leisten könnten, die ihre Aufgaben aus Art. 1 Abs. 1 BayFwG auf einen Zweckverband oder im Wege der Zweckvereinbarung übertragen hat, im gesamten Gebiet, auf das sich die Kooperation erstreckt, Feuerwehrdienst leisten; hier kann sich in der Praxis die Notwendigkeit zu einer engeren räumlichen Beschränkung ergeben. Eine abweichende Regelung zu Art. 16 und Art. 21 BayFwG kann erforderlich werden, da auch mehrere Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sowie kreisfreie Gemeinden beteiligt sein können.

Um die notwendige einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandrates im gesamten Gebiet der Kooperation zu gewährleisten, können ferner Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren getroffen werden, die von der örtlichen Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden abweichen (Art. 19 bis 21 BayFwG).

Zu Nr. 24 (Art. 32 BayFwG)

Art. 32 Abs. 2 BayFwG war gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.